

Magazin
des privaten
Haus-, Wohnungs-
und Grundeigentums
Mecklenburg-
Vorpommern

Haus & Grund

Härtefallfonds

Finanzielle Hilfe auch für Öl, Pellets & Co.

Online-Eigentümerversammlung

Was passiert bei technischen Problemen?

Energiewende in Privathaushalten

Es hapert am Finanziellen



Haus & Grund[®]

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Mecklenburg-Vorpommern

März 2023



Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern

Eigentümerschutz-Gemeinschaft der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer

Gemeinsam Interessen vertreten

Bleibt Deutschland nach wie vor eine Mieter-Nation?

Der Immobilienmarkt boomte in den letzten Jahren zwar, weil eine klassische Geldanlage kaum noch Zins einbrachte und Kredite relativ günstig zu haben waren. Doch es scheint sich nach der Corona-Pandemie, Zinswende der EU sowie der hohen Inflation und Preisexplosionen gerade zu ändern.

Immer häufiger nehmen Bauwillige aufgrund hoher, inflationärer Preisentwicklungen im gesamten Komplex des Bauwesens von ihren baulichen Vorhaben Abstand. In unserem angeblich so „reichen Deutschland“ kommen weiterhin immer weniger Verbraucher und Mittelständler dazu, sich Wohneigentum oder überhaupt Immobilieneigentum anzuschaffen. Mit begründet ist dies auch aufgrund der hohen Baulandpreise. Somit bildet das Stagnieren der Eigentümerquote bei den meisten Privathaushalten die aktuelle Realität ab.

Die Mehrheit der Haushalte in Deutschland wohnt also weiterhin zur Miete. Nur etwas mehr als die Hälfte der Immobilieneigentümer (49,5 %) nutzen ihr eigenes Haus oder ihre Eigentumswohnung selbst. Im Vergleich zu den anderen Staaten der EU liegt Deutschland damit auf dem vorletzten 33. Platz, lediglich vor der Schweiz mit 42,8 %.

Für alle 34 in der Statistik aufgeführten Länder der EU sowie dem Vereinigten Königreich liegt der Durchschnitt bei 69 %! Mit über 96 Prozent Wohneigentumsquote liegt dabei Albanien im Vergleich weiterhin ganz vorn. Gefolgt von Rumänien (95,2 %), Slowakei (92,3 %), Kroatien (91,5 %) und Ungarn (90,5 %). Über dem Durchschnitt liegen unter anderem auch Spanien (76 %) und Polen (84 %). Gern werden diese angeblich „schwachen Nationen“ als „unsere armen Nachbarn“ betrachtet! Die Politik wäre allerdings gut beraten, einmal über die konkret benannten Zustände der bundesweiten Wohnraumknappheit, die extrem hohen Bau- und Baulandkosten sowie die schwächelnde finanzielle Ausstattung ihrer Wähler nachzudenken.



Neben dem geringeren Bestand an modernisierten Mietwohnungen in Plattensiedlungen haben sich vor allem die Quoten an Eigenheimen und Wohneigentum – wie hier zum Beispiel in Waren/Müritz – im ganzen Land positiv entwickelt.

In Mecklenburg-Vorpommern haben sich nach der politischen Wende 1990 die Verhältnisse allerdings leicht verbessert. Durch diverse Umbrüche der Lebenserfordernisse, mangelnde Wohnungsangebote und vor allem daraus resultierende Bauaktivitäten hat sich die durchschnittliche Eigentümerquote in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum von 2006 (33,2 %) bis 2018 auf 41,1 % erhöht. Besonders in den „Speckringen“ um die größeren Städte und Gemeinden sind teils tolle, qualitativ hochwertige, neu erschlossene Wohngebiete, aber auch seltsame architektonische Mischgebiete und urban kaum in die Landschaft passende „Wohnghettos“ entstanden. Trotz hoher Abbruchaktivitäten an Plattenbauten werden diese in einigen Orten des Landes weiter meist als preiswerter Mietwohnraum, jetzt besonders auch von Flüchtlingen aus aller Welt, gerne genutzt.

*E. Mantik
Ehrenpräsident Haus & Grund M-V*

Problemfall Schenkungssteuer



Schenkungssteuern unterliegen grundsätzlich nur Schenkungen unter Lebenden.

Wer ein größeres Vermögen – wie Geldgeschenke, Immobilien oder Betriebsvermögen – ohne Gegenleistung geschenkt bekommt, muss dies dem Finanzamt innerhalb von drei Monaten melden und eine Schenkungssteuer bezahlen.

Selbst bei Geldtransfers zwischen Einzelkonten von Eheleuten ist deshalb absolute Vorsicht geboten, weil diese schnell Schenkungssteuer auslösen können. Wenn also Geld vom Einzelkonto eines Ehepartners auf das Einzelkonto des anderen verschoben wird, könnte durch diesen Transfer steuerlich eine „freigiebige Zuwendung“ ausgelöst werden und dies erhebliche schenkungssteuerliche Belastungen nach sich ziehen.

Laut Erbschaftsteuergesetz gilt als Schenkung unter anderem jede freigiebige Zuwendung, welche ein Ehegatte (oder ein eingetragener Lebenspartner) bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft erfährt, was an Mitteln prak-

tisch als Abfindung für einen Erbverzicht gewährt wird – oder ein Vorerbe dem Nacherben, mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft, vor deren Eintritt herausgibt.

Für den praktischen Fall, dass das Finanzamt einen gesamten übertragenen Geldbetrag besteuern will, erwidert meist der beschenkte Ehepartner, ihm hätte ja rechtlich bereits vor der Übertragung schon die Hälfte des Vermögens zugestanden, so dass nur die andere Hälfte schenkweise übergegangen – und somit gegebenenfalls besteuert – werden dürfe. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs trägt ein beschenkter Ehegatte die Feststellungslast für eine solche abweichende Vermögenszurechnung.

Man sollte also belegen können, dass ein Vermögensteil auf dem Einzelkonto seines Ehegatten ihm schon vorher ganz oder teilweise zuzurechnen war. Doch bei einem Einzelkonto geht der Fiskus in der Regel davon aus, dass dem Kontoinhaber auch der komplette Kontostand allein zusteht. Selbst eine Kontovollmacht des anderen Ehegatten ändert daran nichts.

Ehegatten oder -partner sollten deshalb stets nachweisen können, wem Guthaben auf Bankkonten in welcher Höhe zustehen und wer gegebenenfalls auch auf das Konto einzahlt. Eine als Verfügung des anderen erteilte Vollmacht allein reicht nicht aus. Als Nachweis, dass der Kontostand bereits vor der Umbuchung zumindest teilweise dem beschenkten Ehepartner auch zustand, lässt sich etwa durch den Umstand stützen, dass zum Beispiel beide Ehepartner bereits vor dem Steuerpflichttermin Einzahlungen auf das betreffende Einzelkonto geleistet hatten.

Übrigens sind Freibeträge sowie die Höhe der Schenkungssteuer durch das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz fest geregelt. Diese hängen vom Wert und der Art des Geschenks, dem Verhältnis zum Schenkenden (zum Beispiel Ehepartner, Kinder, Stiefkinder, Schwiegerkinder, Enkel, Geschwister) sowie der Steuerklasse ab.

*E. Mantik
Haus & Grund M-V*

ENERGIEPREISBREMSE SOLL STROM- UND GASKUNDEN ENTLASTEN

Ab Ende März sinken zunächst Abschlagszahlungen

Angesichts stark gestiegener Preise für Strom und Gas hat der Bund eine Energiepreisbremse beschlossen. Mit Abschlagszahlungen für Ende März/April sollen nach Angaben des Landes finanzielle Entlastungen auf den Verbraucherkonten der Kunden eingehen.

Wie wird der für die Energiepreisbremse ermittelte Verbrauch errechnet? Der zugrunde liegende Stromverbrauch entspricht entweder dem durch ihren Netzbetreiber prognostizierten Jahresverbrauch oder gegebenenfalls dem tatsächlichen Verbrauch des Jahres 2021. Sollte zum Beispiel bei neuen Häusern kein Verbrauch vorliegen, wird eine Schätzregel angewendet. Beim Gas wird der durch den Wärmelieferanten prognostizierte Jahresverbrauch von September 2022 zugrunde gelegt.

Wann und wie werden die Entlastungen gezahlt?

Die Preisbremsen sollen mit den Abschlagszahlungen ab Ende März beziehungsweise im April kommen, gelten aber rückwirkend auch für Januar und Februar. Durch die staatlichen



Entlastungen reduziert sich auch der Abschlag für März 2023. Im Folgemonat reduziert sich dann der Monatsabschlag nur um einen Entlastungsbetrag. Die Entlastungen erfolgen automatisch über den monatlichen Abschlag beziehungsweise die Abrechnung der Anbieter. Meist informiert der Versorger vorab, wie sich der Abschlag durch die Preisbremse verändert. Wird zum Beispiel bei Mietern der Abschlag jetzt nicht angepasst, werden die geleisteten Abschläge sowie die staatliche Entlastung in der nächsten Jahresrechnung verrechnet.

Wie hoch ist die staatliche Entlastung?

Private Haushalte und Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern, die jährlich weniger als 1,5 Millionen Kilowattstunden an Gas verbrauchen, erhalten 80 Prozent ihres im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs für 12 Cent je Kilowattstunde. Berücksichtigt wird nur der Arbeitspreis, der Grundpreis fällt nicht unter die Preisbremse und wird hinzugerechnet. Wird Fernwärme bezogen, wird der Preis für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs

auf 9,5 Cent je Kilowattstunde gedeckelt. Für Stromkunden, die bisher weniger als 30.000 Kilowattstunden im Jahr verbraucht haben, wird der Preis für 30 Prozent des Vorjahresverbrauchs auf 40 Cent je Kilowattstunde gedeckelt. Auch beim Strom wird nur der Arbeitspreis berücksichtigt.

Es lohnt sich also, Energie zu sparen. Zum einen, weil nur ein Anteil des bisherigen Verbrauchs staatlich unterstützt wird, nämlich 80 Prozent des prognostizierten Jahresverbrauchs. Für jede weitere verbrauchte Kilowattstunde wird der deutlich höhere Vertragspreis fällig. Sparen lohnt sich aber auch deshalb, weil mit der Jahresabrechnung der tatsächliche Verbrauch abgerechnet wird. Wer es schafft, seinen Verbrauch unter die 80-Prozent-Marke des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs zu drücken, erhält am Ende des Jahres im Rahmen der Abrechnung entsprechend Geld zurück.

Haus & Grund M-V

VOMEK
Metallbau • Bauschlosserei

**Ihr Spezialbetrieb für
Tor- und Zaunanlagen**

weiter aus eigener Produktion
Rolläden • Haustüren
Überdachungen • Vordächer
Treppen • Geländer • u.v.m.

Gewerberg 5, 19077 Lübeck
Tel. 03868/4309-0 Fax: 03868/4309-28
www.vomek.de lübeck@vomek.de

ÄNDERUNGEN BEI HEIZKOSTENZUSCHÜSSEN FÜR WOHNELDHAUSHALTE

Staatlich Geförderte erhalten „Zweiten Heizkostenzuschuss“



SOZIALGESETZBUCH

Aufgrund der hohen finanziellen Belastungen Bedürftiger hat die Bundesregierung bereits am 9. November 2022 einen zweiten Heizkostenzuschuss neu gefasst.

Wie das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern dazu mitteilt, erhalten folgende Bewohner des Landes zum zweiten Mal zwecks weiterer Unterstützung einen Heizkostenzuschuss: jeweils Wohngeldempfänger, Auszubildende, Studierende und Fortbildungsteilnehmende mit staatlicher Förderung (wie zum Beispiel Bafög etc.).

Die Auszahlung des Zuschusses an berechnete Wohngeldhaushalte soll voraussichtlich erst 2023 erfolgen. Ein-Personen-Haushalte mit Wohngeld erhalten 415 Euro, Zwei-Personen-

Haushalte 540 Euro und für jedes weitere Haushaltsmitglied gibt es zusätzlich 100 Euro. Eine Antragstellung sei nicht nötig. Anspruchsberechtigt sind schätzungsweise etwa 27.000 Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern. Im Vergleich zum Heizkostenzuschuss im Sommer 2022 wurden die Beträge leicht angehoben. Empfänger von Bafög und Aufstiegs-Bafög erhalten dann 345 Euro. In M-V sind davon rund 7.300 Studierende und über 1.700 Schüler sowie gut 1.100 Personen, die in einer Aus- oder Fortbildung stehen, betroffen.

Laut Bund erhalten diesen zweiten Heizkostenzuschuss nur die Personengruppen, die in den Monaten 1. September bis 31. Dezember 2022 mindestens einmal Wohngeld – oder eine in diesem Rahmen spezielle staatliche Förderung – erhalten hatten. Voraussetzung für eine Auszahlung ist, dass im oben genannten Zeitraum in mindestens einem Monat Wohngeld, Bafög oder Aufstiegs-Bafög bezogen wurde.

Zuständig für die Gewährung des zweiten Heizkostenzuschusses sind in Mecklenburg-Vorpommern die kommunalen Wohngeldbehörden in den Städten, Gemeinden oder Ämtern, die kommunalen Ämter für Ausbildungsförderung der Landkreise oder kreisfreien Städte sowie die Studierendenwerke.

Haus & Grund M-V

Immobilienberatung | Wertermittlung | Immobilienverkauf | Immobilienmarketing

thomas franck
IMMOBILIEN
Immobilien mit Aussicht.

Zum Bahnhof 2 | 19055 Schwerin
☎ **0385 / 7788 7170**
www.thomas-franck-immobilien.de

Allgemeines zur Prävention von Kohlenmonoxid-Vergiftungen

In diesem Winter gab es traurige Rekorde bei den CO-Vergiftungen im häuslichen Umfeld.

In der Kamin- und Ofenzeit steigt die Gefahr einer Vergiftung durch Kohlenmonoxid (CO) in den eigenen vier Wänden. Defekte Heizungen, nicht gewartete Thermen, alternative Heizmethoden: In diesem Winter bleiben besonders das leichtfertige Verheizen von Festbrennstoffen wie Holz oder Brikketts gefährlich.

Besondere Lebensgefahren entstehen durch unterschiedlichste „Heizexperimente“ in Wohn- und Arbeitsräumen durch den nicht wahrnehmbaren Austritt von Kohlenmonoxid. Bei Kohlenmonoxidvergiftungen sind die Symptome unspezifisch und persönlich schwer zu deuten. Sie werden meist unterschätzt. Daher ist es vorteilhaft, zuhause spezielle CO-Melder zum Schutz vor Kohlenmonoxid-Vergiftungen jeweils in richtiger Höhe anzubringen. Die Geräte reagieren auf gesundheitsgefährdende CO-Konzentrationen in der

Raumluft. Zudem warnt der schrille Alarmton Menschen vor dem gefährlichen Atemgift. Im schlimmsten Fall wachen bei fehlenden oder falsch installierten Meldern die Opfer nicht mehr auf. Andere tragen häufig ernsthafte gesundheitliche Dauerschäden davon.

Kohlenmonoxid-Melder schützen unsere Gesundheit!

In den letzten Jahren wurden durchschnittlich etwa 3.500 Patientinnen und Patienten jährlich mit einer Kohlenmonoxid-Vergiftung in Deutschlands Krankenhäuser eingeliefert. Bei fast jedem sechsten Betroffenen endete sie tödlich. Da selbst im Notfall gerufene Helfer das gefährliche CO-Atemgift weder sehen, riechen noch schmecken können, helfen ihnen CO-Warngeräte dabei, das Gas im Einsatz zumindest im Haus akustisch wahrzunehmen und sich so deutlich besser schützen zu können. Es sind also kleine Geräte mit großartiger Wirkung. Denn selbst, wenn alle Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden: Eine hundertprozentige Si-

Haus & Grund-Tipp

Bitte nur Kohlenmonoxid-Melder verwenden, die nach DIN EN 50291 Teil 1 geprüft und zertifiziert sind. Nur so kann man sicher sein, dass der CO-Melder korrekt funktioniert und uns rechtzeitig bei CO-Gefahren warnt.



cherheit gibt es nicht! Außerdem kann die Gefahrenquelle auch außerhalb der eigenen Wohnung liegen, denn CO durchdringt ungehindert auch Wände und Decken. Der Kohlenmonoxid-Melder (auch Kohlenmonoxidwarnmelder oder umgangssprachlich CO-Melder oder CO-Alarm genannt) bietet daher die einzige Möglichkeit, gesundheitsgefährdende Kohlenmonoxidkonzentrationen in der Raumluft zu erkennen. Nur dann können Sie sich rasch in Sicherheit bringen.

Wo sollten Kohlenmonoxid-Melder installiert werden?

In jeden Raum mit „brennstoffbetriebenen“ Geräten wie Gastherme, Ölheizung oder Kamin gehört ein Kohlenmonoxid-Melder, um eine erhöhte Konzentration des gefährlichen Atemgifts frühzeitig zu erkennen. Außerdem sollten sie in Räumen installiert werden, in denen sich Personen längere Zeit aufhalten (Wohnzimmer, Arbeits- und Schlafzimmer etc.). Auch in Räumen ohne „brennstoffbetriebene Geräte“ gehören möglichst CO-Warngeräte! Sie sollten jeweils in Atemhöhe montiert sein. Beispiel Schlafzimmer: Montage in Kopfhöhe, also dort, wo man im Bett atmet (ca. in Höhe von 1 bis 1,50 Metern) anbringen.



Zur Initiative „Prävention von Kohlenmonoxid-Vergiftungen“ gehören der Bundesverband Ärztliche Leiter im Rettungsdienst, die Bundesarbeitsgemeinschaft Notärzte, der Deutsche Feuerwehrverband, Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks, Bundesverband Sicherheitstechnik sowie diverse Hersteller von Kohlenmonoxid-Meldern.

E. Mantik
Haus & Grund M-V

Mitteilungen zu Veranstaltungen von Haus & Grund Boizenburg

Der Boizenburger Haus & Grund-Vorstand ruft Mitglieder zur Mitarbeit im Stadtverschönerungskomitee sowie zum Frühjahrsputz auf.

Im Komitee sollen im Rahmen des geplanten Stadtentwicklungskonzeptes organisatorische und wirtschaftliche Aspekte der Stadt diskutiert werden. Die von den Mitwirkenden beschlossenen Lösungen fließen dann in das Stadtentwicklungskonzept ein. Es geht vor allem um Feinheiten zur Verbesserung der Lebensqualität unserer Bewohner und unter anderem um örtliche Verschönerungen in der Stadt, die nicht auf die lange Bank geschoben werden sollten! Gesucht werden vor allem aktive Haus & Grund-Mitglieder und ihre Angehörigen, die selbst mit kleinen Maßnahmen in Boizenburg viel bewirken könnten. So könnte zum Beispiel auf Gebäudegestaltungen etc. bereits im planerischen Vorfeld Einfluss genommen werden, bevor ein ungewollter baulicher „Klotz“ nicht nur die nachfolgenden Generationen ärgert.

Auch wenn Sie sich als unser Boizenburger Haus & Grund-Mitglied jetzt noch nicht so mit den Gepflogenheiten in der Boizenburger Stadtverwaltung auskennen, bleibt ihr Einbringen von Meinungen und Vorschlägen wichtig! Der Vorstand von Haus & Grund Boizenburg wird Ihnen größtmögliche Unterstützung zuteilwerden lassen.

Veranstaltungstermine

Frühjahrsputz 2023 am Sonntag, 26. März 2023 von 14.30 bis 16.30 Uhr

Gesucht werden Haus & Grund Mitstreiter und Teilnehmer, die an unserer sauberen Stadt Boizenburg interes-



Foto: Stadt-Info

Markt mit Rathaus und St. Marien Kirche in Boizenburg

siert sind. Für eine schönere Stadtansicht soll im Stadtgebiet, auf unseren Gewässern und an den Ufern nicht nur Unrat aufgesammelt werden.

Zentraler Treffpunkt ist der Weidenschneck. Mitglieder in den Boizenburger Ortsteilen organisieren ihre Treffs bitte selbstständig.

Jahreshauptversammlung am Freitag, 31. März 2023 um 18.30 Uhr im Rathaussaal der Stadt Boizenburg

In der Veranstaltung wird neben dem Jahresbericht 2022 auch über die Aussichten für das Jahr 2023 gesprochen. Berichtet wird über die Situation in der Stadtverwaltung sowie deren Ziele, dass die Stadt Boizenburg bis 2035 klimaneutral sein will.

Zur Diskussion steht die Thematik: „Was kommt auf uns Boizenburger Eigentümer zu?“

Der neue Bürgermeister Rico Reichelt berichtet über die Herausforderungen seines ersten Dienstjahres und gibt eine Aussicht für die nächste Zukunft unserer Stadt.

Ein weiterer Themenschwerpunkt ist der Beschluss der Stadtvertreter, dass Boizenburg bis 2035 klimaneutral sein soll. Hier wird die Klimaschutzmanagerin der Stadt Boizenburg, Luise Lukow, uns Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern aufzeigen, was wir hierzu beitragen können beziehungsweise was auf uns zukommen könnte. Über Ihr reges Interesse an dieser Veranstaltung würde ich mich sehr freuen!

Jens Prötzig
Vorsitzender

Haus & Grund Boizenburg e. V.

VOMEK
Metallbau • Bauschlosserei

Ihr Spezialbetrieb für
Überdachungen und Wintergärten
aus Aluminium- oder Kunststoffelementen




Fertigung nach Maß ohne Aufpreis

Gewerbering 5, 19077 Lübesse
Tel. 03868/4309-0 Fax: 03868/4309-28
www.vomek.com lübesse@vomek.de

Rückt die Energiewende in weite Ferne?

Gas bleibt in Mecklenburg-Vorpommern wichtigster Energieträger zur Beheizung von Wohnungen.

Wie das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern mitteilt, bleibt Erdgas der mit Abstand wichtigste Energieträger für private Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern. 45,7 Prozent aller bewohnten Wohnungen in Mecklenburg-Vorpommern werden zurzeit mit Gas beheizt. Fernwärme kommt mit 34,3 Prozent am zweithäufigsten zum Einsatz. Der Anteil der Umweltthermie/Tiefen-Geothermie lag bei ca. 1,6 Prozent.

Somit liegt Mecklenburg-Vorpommern leicht unter dem deutschlandweiten Trend, wo mehr als die Hälfte (52,1 Prozent) aller bewohnten Wohnungen überwiegend mit Gas beheizt werden. Betrachtet man die Baufertigstellungen von Wohngebäuden 2016 bis 2020 aus der Baufertigstellungsstatistik, so bildet Gas in Deutschland mit einem An-



teil von 44,9 Prozent auch hier die am häufigsten eingesetzte primäre Heizenergie. Umweltthermie ist bei 32,4 Prozent der neu fertiggestellten Wohngebäude eine primäre Heizenergieart und steht damit an zweiter Stelle nach Gas.

Mit dieser Thematik will sich Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern in diesem Jahr intensiver befassen, um die Landespolitik aufzufordern, hier mehr zu tun. So könnte künftig unseren Bewohnern im Land ein weitaus größerer Anteil selbst erzeugter, bezahlbarer Heizenergie bereitgestellt werden. In Mecklenburg-Vorpommern verbrauchte 2022 der Landkreis Vorpommern-Rügen mit 67,1 Prozent den höchsten Gasheizanteil und in der kreisfreien Landeshauptstadt Schwerin lag er aufgrund

der bereits vorhandenen Fernwärmenutzung mittels Tiefen-Geothermie mit 22,8 Prozent am niedrigsten.

Vorankündigung: Geothermische Energiegewinnung in der Praxis

Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern organisiert am Donnerstag, den 25. Mai 2023 ab 16 Uhr, eine Exkursion nach Schwerin zum Thema „Geothermie als moderner Wärmelieferant der Zukunft“. Die Führung durch die Geothermie-Anlage des Heizkraftwerkes der Stadtwerke Schwerin in der Grevesmühlener Straße 28, 19057 Schwerin, dauert etwa 1,5 Stunden. Dort können sich unsere Leser des Haus & Grund Magazins vor Ort über die praktische Umsetzung der geothermischen Erschließung sowie deren Nutzung zur Bereitstellung umweltschonender Heizungsenergie informieren.

Teilnahmeanmeldungen sind per E-Mail in der April-Ausgabe möglich.

Haus & Grund M-V

IM LANDESVERBAND HAUS & GRUND MECKLENBURG-VORPOMMERN ORGANISIERTE MITGLIEDSVEREINE

Haus & Grund-Vereine in M-V	Vorsitzende/r	Telefon	Wann/Sprechzeiten	Wo		
Boizenburg	Jens Prötzig	03 88 47/3 35 47	Wochentags abends nach tel. Absprache	19258	Boizenburg	Schützenstraße 7
Friedland	Norbert Räth	03 96 01/2 16 60	Di 9–12 und Do 9–12 + 13–17 Uhr (o. tel. Ver.)	17098	Friedland	Marienstraße 17
Greifswald	Dennis Shea	03 83 4/8 83 84 88	nach telefonischer Absprache	17489	Greifswald	Schützenstraße 12
Neubrandenburg	Jens Arndt	03 95/5 66 71 00	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17033	Neubrandenburg	Südbahnstraße 17
Neustrelitz	Renate Maier	0 39 81/20 41 49	tel. Anmeldung/Gesch.-Adr. Herma Günther	17235	Neustrelitz	Strelitzer Straße 56
Rostock	Thomas Kowalski	03 81/45 58 74	Mo 17–18 und Do 10–12 Uhr	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Schwerin	Sylvia Knop	03 85/5 77 74 10	Mo 18–19 und Mi 14–17 Uhr	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Stralsund	Jens Pergande	0 38 31/29 04 07	Mi 16–18 Uhr	18439	Stralsund	Judenstraße 2
Waren	Özden Weinreich	0 39 9 1/6 43 00	Termine nach telefonischer Vereinbarung	17192	Waren	Siegfried-Marcus-Straße 45
Usedom (Insel)	Dietrich Walther	0 38 36/60 04 39	1. Fr im Monat 17–19 Uhr (oder tel. Ver.)	17450	Zinnowitz	Neue Strandstraße 35
Landesverband Haus & Grund® Mecklenburg-Vorpommern						
H & G M-V/Präsident	Lutz Heinecke	03 85/5 77 74 10	Mo 17–19 Uhr	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Internet/Vizepräs.	Thomas Kowalski	03 81/4 90 00 26	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Sprecher/Medien	Erwin Mantik	03 85/5 77 74 10	Termine nach telefonischer Vereinbarung	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Geschäftsstelle	Manfred Engel	03 85/5 77 74 10	Mo 18–19 und Mi 14–17 Uhr (oder tel. Ver.)	19053	Schwerin	Heinrich-Mann-Straße 11/13
Rostock Hausverwaltung	Sabine Witek	03 81/4 90 00 26	Termine nach telefonischer Vereinbarung	18057	Rostock	Wismarsche Straße 50
Stralsund Hausverwaltung	Veronika Pawek	0 38 31/29 04 07	Mi 15–17 Uhr	18439	Stralsund	Judenstraße 2

Ausführliche Angaben (Satzungen; Anschriften; Fax; Mailadressen usw.) finden Sie im Internet unter: WWW.HAUS-UND-GRUND-MV.DE

Variable Anpassung des Wohnumfeldes

Möglichkeiten zur flexiblen häuslichen Gestaltung von Aufenthaltsorten mit Raumteilern.

Kleine verwinkelte Räume, enge Flure und zu viele Türen schaffen im Alltag ein Gefühl der Enge. Flexibel darauf reagieren zu können, ist nicht nur für Freizeit, Beruf und Familie wichtig. Auch bei Wohnräumen setzen viele Menschen immer häufiger auf Umgebungen, die sich individuellen Bedürfnissen anpassen.

Räume zu vergrößern oder zu verkleinern, Offenheit, Transparenz auf der einen, Privatsphäre und Schutz auf der anderen Seite stehen bei modernen Wohnkonzepten längst im Fokus. Starre Strukturen lassen aufgrund variabel nutzbarer Möglichkeiten mehr Vielfalt der Nutzzwecke zu und ermöglichen so Wohnkonzepte der Zukunft. Längst hat sich die traditionelle Auffassung und klare Einteilung von Wohnräumen fragmentiert. Waren alte Küchenräume stets abgetrennt, oft relativ klein und durch Türen von den restlichen Räumen abgegrenzt, ist das heutzutage anders. Mutete es vor wenigen Jahren noch merkwürdig an, die Toilette nicht direkt im gleichen Raum wie die Dusche zu haben, sind heutzutage komplexe Badezimmerkonzepte gängig, bei denen die Badewanne gegebenenfalls auch ganz frei steht.

Leben ist Veränderung und unsere Art zu leben hat sich in den letzten Jahrzehnten deutlich gewandelt. Die aktuelle Wohnkultur arbeitet jetzt viel mit offener Blickführung, natürlichem Licht und mit freien Übergängen zwischen den Räumen in einer Wohnung oder einem Haus sowie auch zwischen Innen- und Außenbereichen des Wohnum-

feldes. Doch ein ästhetisches, stilvolles und designorientiertes Wohnkonzept sollte auch dem Alltag standhalten. Pfliffige Ideen und Gadgets helfen dann, den vorhandenen Raum sinnvoller zu nutzen. Lösungen für flexibel auf- und abbaubare oder ein- beziehungsweise ausziehbare Möbel und Elemente schaffen dann zusätzlich ein hohes Maß an optionalen Möglichkeiten. Die Gläser können transparent, als Milchglas oder farbig gewählt werden und schaffen so im geschlossenen Zustand eine gewünschte Privatsphäre sowie gleichzeitig Lärmschutz.

Mehr Infos: www.sunflex.de



Foto: www.sunflex.de

Leicht stellbare Horizontal-Schiebewände kommen ohne Bodenschienen aus, da die Glaselemente in Deckenschienen hängen. Integrierte Türen oder Teilöffnungen sind möglich, da jedes Element einzeln gestaltet und bewegt werden kann.

Impressum

Ausgabe für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber:
Landesverband Haus & Grund
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
vertreten durch Erwin Mantik
Heinrich-Mann-Str. 11/13
19053 Schwerin
T 03 85-57 77-410

Verlag:

Haus & Grund Deutschland
Verlag und Service GmbH
Geschäftsführer: RA André Plambeck
Mohrenstraße 33, 10117 Berlin
T 030-2 02 16-204
mail@hausundgrundverlag.info
www.hausundgrundverlag.info

Layout:
Ariane Waterstraat

Redaktion:
Regionales: Erwin Mantik
Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern
T (03 85) 5 77 74 10
mantik@hugmv.de

Überregionales:
Anna Katharina Fricke
(Haus & Grund Deutschland)

Druckauflage: 1.530
(IV. Quartal 2022)



Erscheinungsweise: 10 x jährlich
(Doppelausgabe Dezember/Januar
und Juli/August)

Anzeigenaufträge und Zuschriften:
Bitte an die Redaktion M-V senden.

Anzeigen Überregional:
Georg Siemens Verlag

GmbH & Co. KG
Boothstraße 11, 12207 Berlin
T 030-76 99 04-13
F 030-76 99 04-18
marketing@hausundgrundverlag.info
Adressänderungen: T 03 85-57 77-410

Jahrgang 33

Bezugspreis:
Für Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Nachdruck von Beiträgen nur mit Genehmigung der Redaktion. Unverlangt eingesandte Manuskripte werden nur dann zurückgeschickt, wenn Rückporto beiliegt.

Vorbehalte und Rechte der Redaktion
Alle Beiträge des Magazins „Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern“ sind urheberrechtlich geschützt. Ein Nachdruck oder das Verbreiten von Inhalten, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung

der Redaktion zulässig. Beiträge und Bilder mit Namen oder Initialen des Verfassers geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. des Landesverbandes „Haus & Grund Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ wieder. Für unaufgefordert zugesandte Manuskripte, Bilder oder Datenträger besteht kein Anspruch auf Bearbeitung, Rücksendung oder Weiterleitung. Die Redaktion behält sich vor, Leserbriefe zu veröffentlichen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

Titelfoto: Robert/stock.adobe.com

Lesen Sie das Magazin auch in der App „Haus & Grund Magazin“ mit dem Freischaltcode

HUG-MVx2023